

## **Rippl, Christian (RPKS)**

---

**Von:** Mann, Kristina (Hessen Mobil)  
**Gesendet:** Montag, 17. Juli 2023 15:37  
**An:** Funktionspostfach Beteiligung 33.2 (RPKS)  
**Cc:** Barta, Sandra (Hessen Mobil); Mausehund, Bernd (Hessen Mobil)  
**Betreff:** Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BlmSchG)-Windpark Sontra

### **Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BlmSchG)**

**Antragsteller:** Trianel Wind und Solar GmbH & Co. KG

**Standort:** Stadt Sontra, Gemarkungen Heyerode und Stadthosbach (Vorranggebiet ESW 40)

**Anlage:** Windpark Sontra

**Projekt:** Errichtung und Betrieb von 3 Windkraftanlagen

**AZ:** RPKS - 33.2-53 e 07 12/1-2022/1

[Hier: Aufforderung zur abschl. Stellungnahme](#)

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrter Herr Rippl,

seitens Hessen Mobil Eschwege bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die geplante Errichtung und den Betrieb des Windparks Sontra. Der Standort der geplanten Windenergieanlagen befindet sich in ausreichender Entfernung zu den umliegenden klassifizierten Straßen.

Die Genehmigung für externe Zuwegung/en, Zufahrt/en, die Verlegung von Stromkabeln, sowie weitere diverse straßenrechtliche, verkehrliche und straßenbetriebliche Belange sind darüber hinaus gesondert zu regeln, bzw. separat zu beantragen und sind nicht Bestandteil dieses BlmSchG-Verfahrens. Wir bitten daher folgende Auflagen als Nebenbestimmungen in das BlmSchG-Verfahren aufzunehmen:

Seitens des Antragsstellers ist ein Streckenplan bei Hessen Mobil, Standort Eschwege vorzulegen aus dem die, über klassifizierte Straßen (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) führende Schwertransportstrecke hervorgeht.

Für die zu befahrenden Streckenabschnitte (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) sind formlose Anträge auf Sondernutzung zu stellen.

Alle notwendigen Verbreiterungen und zu nutzenden oder herzustellenden Zuwegungen sind planerisch darzustellen und zur Prüfung und Freigabe bei Hessen Mobil, Standort Eschwege vorzulegen. Hierbei ist kenntlich zu machen welche baulichen Veränderungen für die Bauphase benötigt werden und danach zurückgebaut werden und welche dauerhaft, für den Betrieb der WEA, bestehen bleiben.

Die vorgenannten Planunterlagen sind Bestandteil der seitens Hessen Mobil zu erteilenden Sondernutzungserlaubnisse.

Es ist zwingend mitzuteilen, in welchen Zeiträumen (Datumsangaben von - bis) welche Transporte, getrennt nach Schwertransporten und Baustellenverkehren, stattfinden. Diese Angaben werden in die Sondernutzungserlaubnisse aufgenommen und somit verbindlich geregelt.

Für temporär, oder während der Betriebsphase dauerhaft zu nutzende Zufahrten an klassifizierten Straßen, sind entsprechende Zufahrtserlaubnisse formlos zu beantragen.

Auch hierfür sind bauliche temporäre, oder dauerhafte Veränderungen planerisch darzustellen und zur Prüfung und Freigabe vorzulegen.

Mobilmachungen von Schildern und Schutzeinrichtungen, sowie die Herstellung von Verbreiterungen oder sonstiger temporärer oder dauerhafter baulicher Veränderungen im Bereich des Straßenkörpers sind zwingend mit der zuständigen Straßenmeisterei Ringgau, Feldhof 1, 37296 Ringgau-Netra. (E-Mail: [post.sm-ringgau@mobil.hessen.de](mailto:post.sm-ringgau@mobil.hessen.de) ; Tel.: 05659/9795-10) abzustimmen.

Die Zuständigkeit für die Anordnung der Baustellenzufahrt/en, sowie der Baustellenbeschilderung liegt bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde des Werra-Meißner-Kreises. Von dort können sich weitere Auflagen ergeben.

Kabelkreuzungen oder -Längsverlegungen im Bereich klassifizierter Straßen sind gesondert bei Hessen Mobil, Standort Eschwege zu beantragen. Die straßenrechtliche Genehmigung hierfür erfolgt über Gestattungsverträge.

Wir weisen bereits jetzt darauf hin, dass eventuelle Verschmutzungen im Zuge klassifizierter Straßen, die auf die Bautätigkeiten zurückzuführen sind, unverzüglich und ohne Aufforderung zu beseitigen sind.

Im Allgemeinen ist noch festzuhalten, dass für Schäden am Straßenkörper und den Nebenanlagen der überörtlichen Straßen, die durch die Bauarbeiten entstehen und nicht der standardmäßigen Nutzung öffentlicher Straßen zugerechnet werden können, der Antragsteller die Kosten für die Wiederherstellung bzw. Erneuerung zu übernehmen hat. Sämtliche, eventuell notwendig werdende Ausbau-, Herstellungs- und Rückbaukosten sind vom Antragsteller zu übernehmen. Nach Abschluss der Bauarbeiten sind temporär hergestellte bauliche Veränderungen entsprechend dem Urzustand zurück zu bauen.

Alle Arbeiten vor, während und nach der Bauphase, haben in enger Abstimmung mit der zuständigen Straßenmeisterei Ringgau zu erfolgen. Nach Abschluss der Bauarbeiten ist mit der Straßenmeisterei eine Abnahme durchzuführen.

Rechtsgrundlage: Bundesfernstraßengesetz (FStrG), Hessisches Straßengesetz (HStrG), Straßenverkehrsordnung (StVO)

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

Kristina Mann

HESSEN



Hessen Mobil  
Straßen- und Verkehrsmanagement  
Fachdezernat Straßenverwaltung, SIB, Datenmanagement Osthessen  
Kurt-Holzappel-Str. 37, 37269 Eschwege

Tel.: +49 (5651) 929524  
[kristina.mann@mobil.hessen.de](mailto:kristina.mann@mobil.hessen.de)  
<https://mobil.hessen.de> | <https://www.instagram.com/hessenmobil/>